Rechtsvertretung im Fokus des Kriminalstrafrechts

4. Symposium des Wiener Arbeitsrechtsforums

Wien, 24.05.2018

RECHTSANWALTSBÜRO

SOYER KIER STUEFER



Univ.-Prof. Dr. Richard SOYER
Partner - Rechtsanwalt

mit Unterstützung von Mag. Marina Baier Rechtsanwältin

Gliederung

- Ausgangsfall
- **II.** Rechtsvertretung und Beitragstäterschaft: Grundlegendes
- III. Der schmale Grat bei der Durchsetzung eines Anspruches zwischen bloßer Aufforderung und Straftat
 - 1. Nötigung und Sittenwidrigkeitskorrektiv
 - 2. Erpressung und Sittenwidrigkeitskorrektiv
- iv. (Prozess-)Betrug



RECHTSANWALTSBÜRO

I. Ausgangsfall

- Kündigung einer Dienstnehmerin
- Beratungsgespräch bei der Arbeiterkammer über rechtliche Möglichkeiten und Ansprüche aus der (arbeitgeberseitigen) Beendigung des Dienstverhältnisses
- Aufforderungsschreiben an den ehemaligen Dienstgeber
 - Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach dem Gleichbehandlungsgesetz aufgrund erlittener Diskriminierung und sexueller Belästigung
 - Drohung mit Strafanzeige

→ Folge: nicht rechtskräftige <u>Verurteilung der Dienstnehmerin</u> wegen §§ 15, 144 Abs 1 StGB, 2. Rechtsgang anhängig



RECHTSANWALTSBÜRO

II. Rechtsvertretung und Beitragstäterschaft: Grundlegendes



Rechtsvertretung und Beitragstäterschaft: Grundlegendes

- § 12 StGB: "Nicht nur der unmittelbare T\u00e4ter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuf\u00fchren, oder der sonst zu ihrer Ausf\u00fchrung beitr\u00e4gt."
 - → Mandant als unmittelbarer Täter vs Rechtsvertreter als Beitrags- oder Bestimmungstäter
- Rechtsanwälte (vs nicht-anwaltlicheRechtsvertreter/-berater)
 - § 9 RAO normiert Berechtigungen vs Pflichtenkreis des RA
 - "dem Gesetz gemäß"; "mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit"
 - "unumwunden vorbringen"
 - Warn-, Aufklärungs-, Informations- und Verhütungspflichten
 - → Rechtfertigungsgrund, wenn nicht wider besseres Wissen gehandelt wird



RECHTSANWALTSBÜRO

Rechtsvertretung und Beitragstäterschaft: Grundlegendes

Nicht-anwaltliche Rechtsvertreter/-berater

→ ebenfalls spezieller Rechtfertigungsgrund, wenn nicht wider besseres Wissen gehandelt wird

Rechtsvertretung/-beratung vs Beitragstäterschaft

- Zunächst Prüfung der Sozialadäquanz, wenn verneint:
- Vorsätzlicher Tatbeitrag zu Vorsatzdelikt ist strafbar, wenn Vorsatz auf Vollendung der Tat durch unmittelbaren T\u00e4ter gerichtet ist
- Fahrlässiger Tatbeitrag zu Fahrlässigkeitstat grundsätzlich auch strafbar
- Fahrlässiger Tatbeitrag zu Vorsatztat ist nur dann strafbar, wenn
 - Beteiligten deliktstypische Sorgfaltspflicht trifft,
 - objektiv sowie subjektiv sorgfaltswidrig gehandelt wird und
 - ein Fahrlässigkeitsdelikt vertypt ist.



RECHTSANWALTSBÜRO

III. Der schmale Grat bei Durchsetzung eines Anspruchs



§ 105 StGB: Nötigung und Sittenwidrigkeitskorrektiv

- Abs 1: "Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen."
- Allgemeindelikt
- Nötigungsmittel Gewalt oder gefährliche Drohung
 - Es gilt der allgemeine strafrechtliche Gewaltbegriff "Einsatz nicht unerheblicher physischer Kraft zur Überwindung eines wirklichen oder erwarteten Widerstands"
 - Gefährliche Drohung (§ 74 Abs 1 Z 5 StGB): Drohung ist die Ankündigung eines Übels: "sie muss den Eindruck erwecken, der Eintritt des künftigen Übels sei vom Willen des Drohenden abhängig"≠ Warnung: = Eintritt sei vom Willen unabhängig bzw. unbeeinflussbar (Bsp.: "Androhung der Strafe Gottes")
 - Form: ausdrückliche bzw konkludente Drohung
 - Gefährlichkeit = Drohung ist gefährlich, wenn sie sich gegen nötigungserhebliche Rechtsgüter des Bedrohten oder seiner Symathiepersonen richtet und begründete Besorgniseignung besitzt.

§ 105 StGB: Nötigung und Sittenwidrigkeitskorrektiv

- Taterfolg (Nötigungserfolg) = abgenötigtes Verhalten, kann ein Tun
 (=Handlung) oder ein Unterlassen (=Duldung oder Unterlassung) sein
- Kausalität
- Subjektiver Tatbestand: Tatvorsatz muss sich auch auf die Tatmittel beziehen; mithin den sozialen Bedeutungsgehalt in groben Zügen erfassen; hinsichtlich des Nötigungserfolgs genügt auch bedingter Vorsatz
- Rechtfertigungsgrund: sog. Sittenwidrigkeitskorrektiv
 - § 105 Abs 2: "Die Tat ist nicht rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet."
 - Beispiele
- Schuld
- Strafssatz: bis 1 Jahr FS oder bis 720 TS



RECHTSANWALTSBÜRO

Starbarkeit der Drohung mit Anzeige?

	Drohung mit einer inhaltlich richtigen Strafanzeige	Drohung mit einer inhaltlich unrichtigen Strafanzeige
Als Nötigungsmittel geeignet?	Ja	Ja
Drohende Rechtsgutverletzung?	Ja	Ja
Sittenwidriges Mittel?	Nein	Ja
Sittenwidriger Zweck?	Nein	Ja
Mittel-Zweck-Relation im Ergebnis sittenwidrig?	Nein, wenn der notwendige sachliche Zusammenhang gegeben ist	Ja



RECHTSANWALTSBÜRO
SOYER KIER STUEFER

Erpressung § 144 StGB

- Abs 1: "Wer jemanden mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist, wenn er mit dem Vorsatz gehandelt hat, durch das Verhalten des Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen."
- Allgemeindelikt
- Spezialfall der Nötigung
- Tathandlung Gewalt oder gefährliche Drohung (§ 74 Abs 1 Z 5 StGB)
 - wie bei Nötigung



RECHTSANWALTSBÜRO

Erpressung § 144 StGB

Taterfolg

Zwischenerfolg = Erleiden von Gewalt bzw die Kenntnisnahme der Drohung

Enderfolg = abgenötigtes Verhalten, dass den Erpressten oder eine andere Person unmittelbar "am Vermögen schädigt"

- Abgenötigtes Verhalten (≈Vermögensverfügung):
 kann ein Tun (=Handlung) oder ein Unterlassen (Duldung oder Unterlassung) sein; dieses muss aber vermögensrelevant sein.
 - Vermögensverfügung= ist jedes Verhalten des Genötigten, das unmittelbar die Vermögensschädigung herbeiführt.
 - Unmittelbarkeit des Schadenseintritts erforderlich = Der Vermögensschaden muss unmittelbar durch das Verhalten des Genötigten eintreten.

RECHTSANWALTSBÜRO

Erpressung § 144 StGB

- subjektiver Tatbestand
 - Tatvorsatz muss sich auf alle objektiven Tatbestandelemente beziehen
 - Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern.
- Rechtswidrigkeit sog. Sittenwidrigkeitskorrektiv
 - § 144 Abs 2: "Die Tat ist nicht rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet."
 - o Beispiele
- Schuld
- Strafsatz (§ 144 Abs 1 StGB): Freiheitsstrafe 6 Monate bis 5 Jahre



RECHTSANWALTSBÜRO

Erpressung § 144 StGB		
	Ergebnis Sittenwidrigkeitsprüfung nach § 144 Abs 2 StGB	
Ein rechtsgültiger Anspruch besteht	Keine Strafbarkeit nach § 144 mangels Bereicherungsvorsatz, Prüfung der Tatbestandsmerkmale nach § 105 (unter Berücksichtigung des dortigen Abs 2)	
Es besteht kein rechtsgültiger Anspruch	Sobald der Täter bedingten Vorsatz hat, dass vielleicht doch kein Anspruch besteht, handelt er mit Bereicherungsvorsatz und erfüllt § 144; Ausnahme: uU die Durchsetzung eines vermeintlich moralischen Anspruches	
Drohung mit rechtlich Erlaubtem, wenn damit unberechtigte Geldzahlungen gefordert werden	Sittenwidrig und daher strafbar nach § 144 (außer Forderung ist durch Schadenersatzrecht gedeckt oder Forderung wird irrig angenommen)	
Drohung mit rechtlich Erlaubtem oder jedenfalls Unverbotenem	idR keine Drohung mit Verletzung am Vermögen	

(Prozess-)Betrug § 146 StGB

- § 146 "Wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."
- Allgemeindelikt
- Selbstschädigungsdelikt
- Tathandlung <u>Täuschung über Tatsachen</u> = "Jedes Verhalten, das dazu bestimmt (und geeignet) ist, bei einem anderen einen Irrtum über Tatsachen hervorzurufen oder aufrechtzuerhalten"
 - Verkehrsadäquate Täuschungen = sind keine betrugsrelevanten
 Täuschungen; der Gedanke der normativen Toleranz (Sozialadäquanz)
 schränkt die Berufsstrafbarkeit ein



RECHTSANWALTSBÜRO

Betrug § 146 StGB

Weitere Tatbestandsmerkmale:

- Verursachung eines themengleichen Irrtums
- o Irrtumsbedingte Vermögensverfügung des Getäuschten, dadurch
- Eintritt des Vermögensschadens
- Tatvorsatz
- Erweiterter Vorsatz, sich oder einen Dritten (durch das Verhalten des Getäuschten) unrechtmäßig zu bereichern
- Rechtfertigungsgründe, Schuld
- Strafsatz § 146: bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 TS
- Erhöhter Strafsatz bei qualifiziertem Betrug § 147 (0-3 / 1-10)



RECHTSANWALTSBÜRO

Prozessbetrug § 146 StGB

Sonderfall Behörden- bzw Prozessbetrug

- An Betrug gegenüber Behörden wird keine höhere Anforderung (mehr) an die Täuschungsqualität gestellt als bei Betrug gegenüber Privaten
- Neuere Rechtsprechung, falsche Angaben einer Verfahrenspartei als Betrug zu qualifizieren; Verpflichtung der Behörde zur Überprüfung der Angaben ist irrelevant
 - Kritik der Lehre: eine Verfahrenspartei muss auch unsichere Ansprüche geltend machen können und zu diesem Zweck zB vor Gericht die Behauptung aufstellen dürfen, dass der jeweilige Anspruch existiert



RECHTSANWALTSBÜRO

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RECHTSANWALTSBÜRO

SOYER KIER STUEFER

Rechtsanwaltsbüro Soyer Kier Stuefer · Kärntner Ring 6, 1010 Wien · soyer@anwaltsbuero.at

